

1. **Absatz 1** sieht strafrechtliche Verantwortlichkeit für die **fahrlässige** Begehung einer der in § 185 beschriebenen Handlungen vor.

2. **Absatz 2** ist erfüllt, wenn der Täter durch das Vergehen

- eine schwere Körperverletzung oder den Tod eines Menschen verursacht,
- eine Vielzahl von Menschen unmittelbar gefährdet oder
- einen besonders schweren Sachschaden verursacht.

Die in Abs. 2 genannten Merkmale stimmen mit denen des § 186 Ziff. 1 und 2 bis auf den Umfang, des Schadens überein (vgl. § 186 Anm. 2 bis 5).

Nach § 188 muß **ein besonders schwerer Sachschaden** eingetreten sein. Dieser Begriff ist enger als besonders schwerer Schaden. Er umfaßt zwar auch den Folgeschaden, im Gegensatz zum Begriff des

besonders schweren Schadens nach § 186 jedoch nur den materiellen Schaden.

3. Ein **schwerer Fall (Abs. 3)** liegt vor, wenn durch einen fahrlässig verursachten Brand bzw. eine Explosion mehrere Menschen getötet wurden **und** die Handlung auf einer rücksichtslosen Verletzung von Bestimmungen oder Auflagen zur Brand- bzw. Explosionsverhütung und -bekämpfung oder auf besonders verantwortungsloser Sorgfaltspflichtverletzung durch den Täter beruht.

Zur **rücksichtslosen Verletzung** von Bestimmungen und zur **verantwortungslosen Weise** vgl. § 193 Anm. 10. **Auflagen** zur Verhütung und Bekämpfung von Bränden oder Explosionen sind z. B. Auflagen der Feuerwehr nach § 16 des Gesetzes über den Brandschutz in der DDR vom 19. 12. 1974 (GBl. I 1974 Nr. 62 S. 575).

#### §189

#### Tätige Reue

**Von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wegen Brandstiftung oder wegen fahrlässiger Verursachung eines Brandes ist abzusehen, wenn der Täter aus eigenem Entschluß den Brand löscht, bevor ein weiterer als der durch die bloße Inbrandsetzung verursachte Schaden entstanden ist.**

1. Diese Bestimmung gibt dem Täter die Möglichkeit, sich von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu befreien, indem er eine durch ihn verursachte Gefahr für die in § 185 aufgeführten Gegenstände durch eigenes Tun abwendet.

Nach § 189 kann der Täter tätige Reue auch noch nach Vollendung der Brandstiftung und fahrlässigen Brandverursachung üben, um damit den Eintritt eines weiteren Schadens zu verhindern. Sie ist nur dann gegeben, wenn der Täter aus eigenem Entschluß den vorsätzlich gelegten oder fahrlässig verursachten Brand löscht und der Schaden über den des Inbrandsetzens nicht hinausgegangen ist.

2. Der Täter muß den Brand aus **eigenem Entschluß** löschen. Hinsichtlich der Entschlußfassung und des Einflusses Dritter auf diese vgl. § 21 Anm. 11. Eigener Entschluß ist noch gegeben, wenn der Täter z. B. bei einer fahrlässigen Handlung erst durch Hinweis dritter Personen von dem Brand erfährt und Löschmaßnahmen einleitet.

Erkennt der Täter unmittelbar nach der Brandlegung, was er getan hat, ist er aber infolge eines Schrecks oder aus anderen Gründen selbst nicht in der Lage, zielgerichtet zu handeln und holt er sofort andere Personen herbei, die das Löschen des Entstehungsbrandes vornehmen, liegt auch tätige Reue vor.

Durch die Tat darf kein weiterer als der